Förderkriterien der Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement über die Förderung von Gruppen, Initiativen und Vereine durch den

Projekte-Fonds

Präambel

Die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement wertschätzt das bürgerschaftliche Engagement von Gruppen, Initiativen und Vereinen in Freiburg. Dieses trägt zu einem besseren gesellschaftlichen Miteinander bei und stärkt demokratische Strukturen.

Die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement unterstützt und fördert dieses Engagement durch die Bereitstellung kommunaler Fördermittel nach Maßgabe dieser Kriterien.

1. Förderrahmen und -voraussetzungen

1.1. Förderrahmen

Die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Freiburg im Breisgau unterstützt Engagierte durch

- Beratung
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. bei der Suche nach Veranstaltungsorten)
- finanzielle Förderung von Projekten und Aktivitäten.

Mit dem Projekte-Fonds möchte die Stadt Freiburg bürgerschaftlich Engagierte entlasten und dadurch Projekte ermöglichen.

Die Zuschüsse werden auf Basis der jeweils aktuellen Dienstanweisung der Stadt Freiburg über die Gewährung von Zuschüssen (HBdV 6.16) vergeben.

Die Förderung erfolgt in der Regel als finanzieller Zuschuss und ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

1.2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unabhängig von ihrer Organisationsform, jegliche am Gemeinwohl orientierte Gruppierungen (Institutionen, Vereine, Initiativen), die in der Stadt Freiburg ansässig sind bzw. hier ihren zentralen Wirkungsort haben und sich gemeinwohlorientiert engagieren. An Einzelpersonen werden keine Zuschüsse gewährt.

1.3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, Projekte und Maßnahmen. Die Förderung bereits anderweitig geförderter Vorhaben ist ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

Die Vorhaben, Projekte und Maßnahmen finden in der Regel in Freiburg statt.

Bei der Förderung sind die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten. Soweit durch Vorhaben, Projekte und Maßnahmen einer Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen (d. h. aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität) Vorschub geleistet wird und diese nicht insbesondere nach den Maßstäben des AGG sachlich gerechtfertigt ist, sind sie von einer Förderung ausgeschlossen.

1.4. Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Plakate, Broschüren, Websites, Veranstaltungen etc.
- Büromaterial, Porto, Telefon
- Besuch von Workshops, Tagungen, Fortbildungen
- Moderation, Supervision, Mediation
- Ausgaben für Referent*innen (Honorare und ggf. Reise- und Übernachtungskosten müssen angemessen sein und sind vorab abzustimmen),

Nicht förderfähig sind u.a. folgende Ausgaben:

- × eigene Personalkosten,
- Anschaffungen, die nicht im Projekt verbleiben oder für ein Kleinprojekt nicht verhältnismäßig sind
- × Mieten für eigene Räumlichkeiten,
- * alkoholische Getränke.

2. Art, Umfang und Dauer der Förderung

2.1. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden für einen begrenzten Zeitraum und in der Regel für Einzelvorhaben oder als Projektförderung gewährt.

2.2. Umfang der Zuwendung

Im Projekte-Fonds stehen jährlich insgesamt 5.000 Euro zur Verfügung. Je Gruppierung kann ein Antrag pro Kalenderjahr mit einer Höchstfördersumme von 500,00 Euro gestellt werden.

Die Erbringung eines Eigenanteils in angemessenem Umfang (10%) ist nachzuweisen. Dieser kann in Form von Eigenleistungen (bspw. ehrenamtliche Arbeit) erbracht werden. Drittmittel können eingebracht werden.

2.3. Dauer der Zuwendung

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach der Projektdauer. Die Bewilligung gilt für das laufende Haushaltsjahr.

Projektbeginn und -ende müssen möglichst im selben Kalenderjahr liegen.

2.4.Antragstellung

Die Ausschreibungen und die Antragsformulare sind auf folgender Homepage verfügbar: https://www.freiburg.de/projektefonds.html. Die Anträge können in der Regel ab Februar bis Mitte April eines Jahres gestellt werden.

Der Antrag muss vollständig sein und insbesondere eine Projektdarstellung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Zuwendungsanträge bei Dritten bzw. Finanzierungszusagen Dritter sind anzugeben.

2.5. Entscheidungsverfahren

Über die Vergabe der Mittel berät und entscheidet eine Jury aus lokalen Organisationen der Engagement-Förderung. Teil der Jury sind Vertreterinnen und Vertreter des FARBE e.V., der Freiwilligen-Agentur, dem Selbsthilfebüro, dem Haus des Engagements und der städtischen Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt, wenn möglich, mit einem digitalen Zuwendungsbescheid.

3. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens

- die vollständige Kostenabrechnung (inkl. Belege) sowie
- ein vereinfachter Verwendungsnachweis

einzureichen. Spätestens muss dieser bis zum 30.11. eines Jahres vorliegen.

Generell ist zu beachten, dass

- eine Förderung nur für anerkannte Kosten nach Bewilligung erfolgt,
- eine Zuschussgewährung regelmäßig erst nach Durchführung des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises möglich ist, d.h. eine Erstattung der Kosten erfolgt nachträglich und der/die Antragsteller*in tritt in Vorleistung.

Die Projektmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement

Tel: 201-3051 oder 201-3052 E-Mail: projekte-fonds@stadt.freiburg.de